

Asylsuchende finden sich in einer prekären Lebenssituation und sind grosser psychischer und sozialer Belastung ausgesetzt. Das Asylverfahren erscheint komplex und gerade für Menschen, die unsere Landessprache nicht beherrschen, kaum durchschaubar. Umso notwendiger erscheint daher eine angemessene Beratung durch Fachpersonen. Derzeit wird diese Aufgabe durch die Beratungsstelle für Asylsuchende (BAS) wahrgenommen. Diese berät derzeit knapp 4'000 Personen jährlich und ist aufgrund fehlender Ressourcen konstant überlastet. Die Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt reicht nicht aus.

Gemäss der schweizerischen Bundesverfassung haben aber alle Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 29 Abs. 3 BV). Eine umfassende Beratungspflicht durch Fachpersonen wird auch durch das Sozialhilfegesetz Basel-Stadt vorgeschrieben (§ 7 Abs. 5 Sozialhilfegesetz Basel-Stadt). Eine konkrete Bestimmung zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrages in Bezug die Beratung von Asylsuchenden fehlt dem Kanton Basel-Stadt.

Ich bitte den Regierungsrat dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Beratungsleistungen und in welchem Umfang müssen Asylsuchenden im Kanton Basel-Stadt zustehen?
2. Erfüllt der Kanton Basel-Stadt den bundesrechtlichen Auftrag in Bezug auf die Beratung von Asylsuchenden?
3. Wie gewährleistet der Kanton die anwaltschaftliche Vertretung, die allgemeine Chancen- und Vorgehensberatung sowie die Unterstützung bei allgemeinen Rechtsfragen für Asylsuchende, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen wurden?
4. Ist die Regierung bereit, ein Verteidigerpikett bei Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht analog dem Strafverteidigungspikett (Anwalt der ersten Stunde plus Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht) für Asylsuchende zu finanzieren, damit allen Asylsuchenden zumindest eine anwaltliche Vertretung bei drohender Haft und Ausweisung garantiert ist?
5. Welche finanzielle Unterstützung leistet der Kanton Basel-Stadt derzeit an Organisationen, die für die Beratung von Asylsuchenden zuständig sind?
6. Wie und mit welchen Kriterien überprüft der Kanton Basel-Stadt die Qualität der Beratung für Asylsuchende?
7. Sind die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags in Bezug auf die Beratung von Asylsuchenden ausreichend?

Nora Bertschi